

Rezension: Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Auflage (2009)

Von C. Löser*

Das Werk „Deutsche Verfassungsgeschichte“ von Dietmar Willoweit erschien 1990 in erster Auflage, damals noch gedruckt auf 369 Seiten im Format 22,5 mal 14 cm und mit dem Untertitel „Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands“. Mit der 1997 erschienenen dritten Auflage erfolgte eine Erweiterung mit entsprechender Änderung des Untertitels in „Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands“. Die hier rezensierte nunmehr sechste Auflage von 2009 ist erstmals im Format 24 mal 16 cm gedruckt und umfasst 486 Seiten, was etwa 600 Seiten im bisherigen Format entspricht. Prof. Willoweit, geboren 1936 in Memel, beschäftigte sich bereits in seiner Dissertation¹ sowie in seiner Habilitationsschrift² mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Themen und lehrte dann auch bis zu seiner Emeritierung Rechtsgeschichte sowie Bürgerliches Recht und Kirchenrecht.

I. Äußeres und Formalia

Das Buch hat wie erwähnt das Format 24 mal 16 cm und ist knapp 2 cm dick und kartoniert, so dass es sich trotz Klebebindung noch problemlos benutzen lässt. Das Papier ist dünn, wodurch es bei Verwendung eines Textmarkers zum Durchschlagen kommen kann, lässt sich aber noch gut umblättern. Der Text ist in Serifenschrift gedruckt, so dass man auch bei längerem Lesen im Lesefluss bleibt; die den einzelnen Paragraphen vorangestellten Quellen- und Literaturhinweise sind gegenüber dem übrigen Text in geringerer Schriftgröße wiedergegeben. Diese vorangestellten Hinweise sind – wie in Lehrbüchern zur Rechts- und Verfassungsgeschichte üblich – die einzigen Literaturangaben; Fußnoten werden nicht verwendet. Für einige historische Dokumente finden sich zudem direkt im Text an den Stellen, an denen auf sie Bezug genommen wird, in Klammern gesetzte Verweise auf Fundstellen in Quellensammlungen.³ Entgegen der Verlagsankündigung wurden mit der sechsten Auflage keine Randnummern eingeführt, weshalb bei Teilung, Zusammenlegung oder Entfernung bestehender sowie Ergänzung um neue Abschnitte auch weiterhin genaues und auflagenunabhängiges Zitieren nicht möglich ist. Ergänzungen und andere Änderungen in den vorangegangenen Auflagen sind vermutlich auch der Grund dafür, dass selbst innerhalb des Buches einige Verweise nicht (mehr) stimmen.⁴ Ansonsten sind die zahlreichen internen Verweise hilfreich und ermöglichen es dem Leser, einzelne Geschichtsstränge auch unabhängig von der Gesamtzusammenstellung des Autors leicht nachzuvollziehen; nur an wenigen Stellen scheinen noch Verweise zu fehlen.⁵

Verfasst ist das Buch in alter deutscher Rechtschreibung. Rechtschreibfehler im eigentlichen Sinne kommen nicht vor; die vorhandenen Fehler lassen sich vielmehr auf mangelnde Nutzung der Möglichkeiten von Textverarbeitungsprogrammen und vielleicht auch mangelnde Interoperabilität der verwendeten Systeme bzw. Dateiformate zurückführen. So wurden nicht durchgängig bedingte Trennstriche verwendet, wodurch vereinzelt auch Trennstriche in Wörtern auftauchen, die nicht mehr über eine Zeile hinausgehen;⁶ Überbleibsel ehemaliger Trennungen sind auch die mit „kk“ anstelle von „ck“ geschriebenen Wörter.⁷ Ein ästhetisches Manko sind die in größerer Anzahl vorkommenden Fehldarstellungen von Sonderzeichen insbesondere bei französischen Namen und Literaturtiteln,⁸ die aber nicht durchgängig auftreten.⁹ Hinsichtlich der Formulierungen gibt es vermutlich auf nachträgliche Änderungen zurückgehende Fehler in Satzbau und Grammatik, die aber nicht in größerer Zahl auftreten.¹⁰ Auch Stellen, an denen schematische Vereinheitlichungen nötig sind¹¹ oder stilistische Änderungen wünschenswert erscheinen,¹² bleiben rar. Sonstige Fehler finden sich kaum.¹³

* Der Rezensent ist Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

- 1 Die Entstehung exemter Bistümer im deutschen Reichsverband. Unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen, Univ. Heidelberg, 1967.
- 2 Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Univ. Heidelberg, 1970.
- 3 Zentrale Texte wie die der Deutschen Bundesakte und der Wiener Schlussakte sowie die der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, des Deutschen Reiches von 1871 und deren Änderung von Oktober 1918, des Deutschen Reiches von 1919 und auch die späteren Verfassungstexte können ohne Weiteres über die den Paragraphen vorangestellten Quellenhinweise erschlossen werden, so dass sich dort zusätzliche Verweise erübrigen, und wenngleich beispielsweise auch die Rheinbundakte nicht unbedingt eines Verweises bedurft hätte (§ 27 III 1), so ist doch die Auswahl der mit zusätzlichen Verweisen zu sehenden Dokumente als gelungen anzusehen.
- 4 So wird etwa auf S. 36 auf Abschnitt I.4. anstatt auf II.2 verwiesen; S. 61 Verweis auf § 9 II 3 statt auf § 9 II 4 sowie Verweis auf § 10 II 3 statt auf § 10 II 4; S. 90 Verweis auf § 15 II.3 statt auf § 16 I 3; S. 100 Verweis auf § 24 V statt auf § 24 VI. Auch im Sachverzeichnis kommt es zu Fehlverweisen: „Neugliederung“ verweist auf § 44 II 4 statt auf § 44 III 4; „Notstandsgesetzgebung“ und „Notstandsverfassung“ verweisen auf § 44 II 1 statt auf § 44 II 2.
- 5 Es existiert beispielsweise hinsichtlich des Amtes kein Verweis von § 13 II 2 auf § 9 I 2; in § 15 I 3 a.E. hätte auf § 15 II 3, 1 und 2 verwiesen werden können; in § 21 I 1 wäre bezüglich des Heeres der katholischen Liga ein Verweis auf § 19 III 5 (oder eine Erläuterung) hilfreich.
- 6 Vgl. S. 7 „Arbei-ten“; S. 78 „schöpf-ten“; S. 89 „Mittel-reich“; S. 210 ehemals unzulässig getrennt „Ju-stiz“; S. 228 „wiedererrich-tete“; intendiert hingegen S. 102 „re-formare“; S. 154 „ab-solutistisch“ und S. 230 „re-aktionär“. An unzulässiger Stelle zudem die vorhandene Trennung „Städt-erat“ auf S. 175.
- 7 Vgl. S. 180 „Vollstreckungshandlungen“; S. 269 „entwickelte“; S. 309 „Unterdrückungsakte“ und S. 393 „Unterdrückungsmaßnahmen“.
- 8 Beim *accent aigu*: „Ancien re gime“ statt „Ancien régime“ (S. 183 sowie 199); „Ancien Re gime“ statt „Ancien Régime“ (S. 184); inklusive Schreibfehler „pre tensions“ statt „prétentions“ (S. 183); „De claration“ statt „Déclaration“ (S. 189 sowie 197); „Kommunique s“ statt „Communiqués“ (S. 339); wohl eher ein Schreibfehler „etat“ statt „état“ (S. 18). Beim *accent grave*: „gene@se“ statt „genèse“, „sie@cles“ statt „siècle“ u.a. (S. 18 f.); „Lothar de Maizie re“ statt „Lothar de Maizière“ (S. 408). Beim *accent circonflexe*: „Sao\hane“ statt „Saône“ (S. 89); „gr ce“ statt „grâce“ (S. 219). Bei der *cédille*: „Fran\caise“ statt „Française“ (S. 18); „Besan\con“ statt „Besançon“ (S. 57).
- 9 Korrekte Darstellungen finden sich beispielsweise auf den Seiten 204, 210, 216, 219, 228 f., 445 und 446.
- 10 So wird auf S. 64 mit „1245 muß der Papst zwar nach Frankreich fliehen“ ein Gegensatz eingeleitet, dessen Widerpart dann aber fehlt. Auf S. 205 müsste es in Bezug auf den Reichsfürstenrat korrekt heißen, dass „dessen“ statt „deren“ geistliche Mitglieder weggefallen waren.
- 11 Die Aufzählungen in § 3 II werden nicht einheitlich mit einem Doppelpunkt eingeleitet. In der Literaturangabe zu Ernst Pitz auf S. 12 ist entgegen dem gewählten Schema zuerst der Nachname genannt; zudem ist nicht nur der Name, sondern sind auch Werktitel und Erscheinungsjahr kursiv gesetzt. Auf S. 281 wird vom gewählten Schema für interne Verweise abgewichen („o. § 29, III 1“ statt „o. § 29 III.1“); ferner findet sich hier ein Interpunktionsfehler („o, § 32 III.“ statt „o. § 32 III.“).

Ergänzt wird das Werk im Anhang um eine Zeittafel für den Zeitraum vom 5. Jahrhundert bis 1990 sowie um zehn historische Karten, anhand derer sich das im Text Beschriebene auch visuell nachvollziehen lässt. An Verzeichnissen sind außer den vorangestellten Inhalts- und Abkürzungsverzeichnissen schließlich ein Namensverzeichnis, ein Verzeichnisse der Orte, Territorien und Landschaften sowie ein Sachverzeichnis vorhanden. Hier sind auch einige der Schlagworte enthalten, die sich im Text so nicht finden.¹⁴

II. Inhalt

Inhaltlich ist das Werk in 46 Paragraphen gegliedert, von denen drei auf einen Metateil (Einleitung, Gegenstand und Methode) und die übrigen 43 auf vier Darstellungsteile entfallen. Die Paragraphen sind thematisch orientiert und werden in den Darstellungsteilen in Kapiteln zusammengefasst, die jeweils einen bestimmten Zeitraum abdecken und durchgängig chronologisch geordnet sind. Untergliedert sind die Paragraphen wiederum in mit römischen Ziffern gekennzeichnete Abschnitte und mit arabischen Ziffern gekennzeichnete Unterabschnitte.

1. Erster und zweiter Teil (bis 1806)

Der erste und zweite Teil der Darstellung umfassen die Entstehung und Entwicklung des fränkischen Reiches über das ostfränkische Reich zum Heiligen Römischen Reich bis zu dessen endgültigem Untergang 1806. Bezogen auf die Gesamtdarstellung machen die beiden Teile fast die Hälfte der Darstellung aus.¹⁵

Willoweit versteht *regnum francorum* bzw. *regnum francorum orientalium* ebensowenig wie *imperium romanum* als Eigennamen, sondern schreibt konsequent vom „römischen Reich“¹⁶ und „römischen Imperium“¹⁷, „fränkischen Reich“¹⁸ (und „Frankenreich“¹⁹) sowie vom „ostfränkischen Reich“²⁰. Ausführlicher geht er auf die Herkunft der Bezeichnungen „deutsches Reich“²¹ sowie „Heiliges Römisches Reich“ und des Zusatzes „Deutscher Nation“ ein.²² Hierzu im Gegensatz steht die Verwendung der Großschreibung „Deutsche[s] Reich“,²³ die vielleicht der dort angesprochenen älteren Geschichtsschreibung sowie zeitgenössischen Streitschriften und Reforminitiativen geschuldet ist, die diese Bezeichnung mitunter als Eigennamen für das Heilige Römische Reich verwandten. Allerdings wurde das Reich in den offiziellen Dokumenten bis zuletzt als „deutsches Reich“ bezeichnet,²⁴ erst mit der Umbenennung des Norddeutschen Bundes in „Deutsches Reich“ wurde die Bezeichnung erstmals offiziell als Eigenname für ein deutsches Völkerrechtssubjekt verwendet.²⁵ Hier wäre also zumindest eine Erläuterung angebracht gewesen. Ebenfalls im Stile der älteren Geschichtsschreibung, aber mit weitaus weniger Konfusionspotential, ist die Erwähnung des Heiligen Römischen Reiches als „Alte[s] Reich“,²⁶ deren Bedeutung sich auch ohne Erläuterung aus dem Kontext ergibt.

Sehr zu begrüßen sind die auch im dritten und vierten Teil des Werkes vorhandenen Abschnitte und Paragraphen zur Ideengeschichte und zur politischen Theorie, die es ermöglichen, die verfassungsgeschichtliche Lage vor dem Hintergrund des jeweiligen Verständnishorizonts zu begreifen.²⁷ Nicht oder nur beiläufig erwähnt werden allerdings

- 12 Beispielsweise „Aus Tacitus' Germania...“ anstelle der jetzigen Formulierung „Aus Tacitus erfahren wir...“ (§ 7 I 1). Auch die sich sehr ähnelnden Einleitungssätze von § 11 I 2 und § 11 II 2 sowie der unvermittelte Einstieg von § 44 III 3 sollten umformuliert werden und die Überschrift von § 21 („...die Neuordnung des Westfälischen Friedens 1648“) könnte mit dem durch das breitere Seitenformat gewonnenen Platz eindeutiger gefasst werden („...die Neuordnung durch den Westfälischen Frieden von 1648“). Im Abschnitt § 14 IV sollte die Bezeichnung „deutsche Ostkolonisation“ ganz durch die heute in der Mediävistik präferierte Bezeichnung „deutsche Ostsiedlung“ ersetzt werden. In Bezug auf die Verwendung der Formen „verfassunggebend“ (vgl. etwa S. 219, 221, die Überschrift zu § 42 II 4 oder S. 409) und „verfassunggebend“ (S. 286, 289, 290, 298 und 342) wäre eine einheitliche Verwendung wünschenswert; vorzugswürdig erscheint die auch ansonsten im juristischen Sprachgebrauch („Einkommensteuer“, „Mitgliedstaat“ etc.) gebräuchliche Form ohne Fugen-S, deren grammatikalische Korrektheit unumstritten ist und die – mit Ausnahme etwa der Präambel des Grundgesetzes – auch die in amtlichen Bezeichnungen vorherrschende Form ist. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Form „Mitgliedsstaaten“ (vgl. § 30 V und § 32 I 1). Bei generalisierenden Jahresangaben („70er Jahre“) sollte – auch wenn sich das Jahrhundert aus dem Kontext ergibt – vielleicht besser die absolute Form („1970er Jahre“) verwendet werden.
- 13 Hierzu gehören unbeabsichtigte Zeilenumbrüche (S. 115, 243 und 335), in zwei einleitende Anführungszeichen gesetzte Worte (S. 270 und 315), ein innerhalb statt nach den Klammern gesetztes Komma (S. 340) sowie die zweimalige Verwendung der Abkürzung „BVerfG“ statt „BVerfGE“ in Verweisen auf die Entscheidungen des BVerfG (S. 367 und 370). In der Tabelle auf S. 430 ist von den „Bene-Lux-Staaten“ die Rede; hier sollte der Eigenbezeichnung entsprechend von „Beneluxstaaten“ oder (wie auch in § 42 I 1 und § 43 III 2) „Beneluxländern“ gesprochen werden. Im Sachverzeichnis schließlich findet sich der Eintrag „Ostsiedlung“ an der alphabetischen Stelle von „Ostkolonisation“ (S. 472); zudem könnte bei diesem Eintrag noch ein Verweis auf § 13 III 4 aufgenommen werden.
- 14 Dazu gehören beispielsweise „Prager Fenstersturz“ und „Zwei-Schwerter-Lehre“. Im Text zwar der Sache nach angesprochen, aber auch im Sachverzeichnis nicht aufgeführt werden hingegen die „Augustverträge“ und das „Augustbündnis“ von 1866 (§ 34 I 1), der „Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre“ (§ 38 IV 1) oder auch die „Politik des leeren Stuhls“ (§ 43 III 4).
- 15 Die Teile umfassen die Seiten 21 bis 208 und damit 188 von insgesamt 389 Seiten Darstellung, was 48,3 % entspricht. Dass „der Zeit bis 1806 weit über die Hälfte der Darstellung gewidmet“ ist (vgl. S. 14), stimmt also nicht (mehr).
- 16 Vgl. S. 21, 25, 28, 38 und 40.
- 17 Vgl. S. 22.
- 18 Vgl. S. 21, 22, 24, 28 usw.
- 19 Vgl. den Untertitel des Buches, die Überschrift zu § 6 I, S. 36 usw.
- 20 Vgl. die Überschrift zu § 6 und im Text S. 35, 36, 38 usw.
- 21 Vgl. S. 38.
- 22 Vgl. S. 56 f. und 107.
- 23 Vgl. die Überschrift zu § 6 I 2.
- 24 So im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und in der Erklärung Franz' II. zur Niederlegung der römischen Kaiserkrone von 1806. Die Dokumente sind wiedergegeben in: *Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. I: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978, Nrn. 1 und 5.
- 25 Vgl. den Beschluss des Norddeutschen Bundesrats und Reichstags mit Einverständnis der Regierungen von Baden, Hessen, Bayern und Württemberg vom 9. und 10. Dezember 1870, wiedergegeben in: *Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. II: Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986, Nr. 232. Selbst die Paulskirchenverfassung von 1849 sollte lediglich die Verfassung des „deutschen Reiches“ sein (wiedergegeben in: *Huber* (Fn. 24), Bd. I, Nr. 108).
- 26 Vgl. S. 181, 217 und 232.
- 27 Vgl. § 5 I, § 13 IV, § 22, § 25; für den dritten Teil des Werkes § 29 III, § 32 III, § 36 V; für den vierten Teil § 38 IV, § 40 I und § 45 I. Wenn Willoweit dabei in § 22 I 2 von aristotelischer „Politologie“ und in § 22 II 1 sogar von aristotelischer „Politikwissenschaft“ spricht mag das an-

einige zum üblichen Kanon gehörige Lehren wie die mit der Bezeichnung und Legitimation des Heiligen Römischen Reiches in Verbindung stehende Lehre der *translatio imperii*, die Zwei-Schwerter-Lehre²⁸ oder die auf Martin Luther zurückgehende Zwei-Reiche-Lehre.

Etwas eingehender oder zumindest kritischer hätte auch die Königserhebung Konrads II. dargestellt werden können,²⁹ bei der die Sachsen vermutlich gar nicht anwesend waren und um deren Anerkennung er dann beim Königsritt werben musste. Schön ist, dass an späterer Stelle ein Überblick gegeben wird, der den Zusammenhang zwischen dem Stammesherzogtum der Sachsen und den letztlich nach ihnen benannten Ländern der Bundesrepublik nachvollziehbar macht,³⁰ denn die Kenntnis dieser Namensübertragung dürfte für das Verständnis der deutschen Geschichte größere Bedeutung haben als etwa die der Namensübertragung von den Preussen auf Preußen oder der Herkunft des Namens Baden-Württembergs. Für jene Stellen, an denen man geschichtlich auf die Slawen trifft, wäre zudem die Vermittlung rudimentären Hintergrundwissens über die westslawischen Stämme wünschenswert, zumal der von den Slawen besiedelte nordost- und ostelbische Raum weit in die deutsche Geschichte hineinragt und vielen Lesern deren Einordnung ohne entsprechende Informationen nicht leicht fallen dürfte.³¹ Allerdings muss für ein Lehrbuch natürlich auch eine Auswahl getroffen werden und für die Verfassungsgeschichte sind diese Hintergrundinformationen nicht essentiell, so dass ihr Fehlen nicht negativ ins Gewicht fällt. Das gilt auch für die bei den Städtebünden angesprochene Hanse,³² in Bezug auf die zwar im Rahmen der Verfassungsgeschichte nicht hätte erläutert werden müssen, aber doch hätte erwähnt werden können, dass es sich bei ihr um keinen originären Städtebund, sondern im ersten Jahrhundert ihres Bestehens zunächst um einen Kaufmannsbund handelte.

2. Dritter Teil (1806 bis 1918)

Der dritte Teil der Darstellung deckt den Zeitraum vom Ende des Heiligen Römischen Reiches über den Deutschen Bund und die Schaffung des deutschen Nationalstaats bis zum Ende des Ersten Weltkriegs ab und macht ca. ein Fünftel der Gesamtdarstellung aus.

In staatstheoretischem Rückblick tritt in dieser Zeit neben die Grundkategorie des neuzeitlichen (Einheits-) Staates mit dem Rheinbund und dann dem Deutschen Bund auch in Deutschland die Kategorie der Konföderation bzw. des Staatenbundes; später kommt mit dem Norddeutschen Bund / Deutschen Reich zudem die Kategorie des Bundesstaates hinzu. Willoweit ordnet – wie von einem Autor einer Verfassungsgeschichte auch nicht anders zu erwarten – die Staaten und Bünde den korrekten Kategorien zu. Überdacht werden sollte allerdings die Formulierung, dass eine der Fraktionen der Frankfurter Nationalversammlung „einen möglichst unitarischen Einheitsstaat schaffen [wollte], mit Einkammersystem – also ohne Staatenhaus...“³³, da zum einen nur ein Bundesstaat die dichotomen Eigenschaften „unitarisch“ und „föderal“ aufweisen kann, während ein Einheitsstaat nur noch mit den Kategorien der Verwaltungslehre insbesondere als zentralistisch oder dezentralistisch beschrieben werden kann, und zum anderen in einem Einheitsstaat schon *per definitionem* keine Gliedstaaten existieren, die in einem föderalistischen Organ wie dem Staatenhaus hätten vertreten sein können. Ungenau ist dann die Aussage, dass im August 1866 der Bundesstaat „Norddeutscher Bund“ gegründet worden sei,³⁴ denn das durch die Augustverträge zwischen einigen norddeutschen Staaten begründete Augustbündnis war nur ein auf Zeit geschlossenes völkervertragliches Offensiv- und Defensivbündnis ohne Völkerrechtssubjektivität und eigene Organe und trug auch noch keinen offiziellen Namen. Erst als 1867 der gemäß dem Augustbündnis zu diesem Zweck berufene norddeutsche Reichstag die von den Vertragsstaaten vereinbarte Bundesverfassung annahm und diese in Kraft trat, war der Bundesstaat mit dem Namen „Norddeutscher Bund“ gegründet.³⁵

In Geschichtsbüchern und auch in juristischer Fachliteratur immer wieder falsch oder verfälschend dargestellt wird die Gründung des Deutschen Reiches. Zu unterscheiden ist zwischen der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 und der Verwirklichung der Idee eines (kleindeutschen) Nationalstaats 1870/71: Während 1867 ein neues Völkerrechtssubjekt geschaffen wurde, fanden 1870/71 „nur“ noch die Beitritte der süddeutschen Staaten zu diesem Völkerrechtssubjekt, dessen Umbenennung in „Deutsches Reich“ und die Kaiserproklamation statt, ohne dass es völkerrechtlich zu einer erneuten Staatsgründung kam.³⁶ Die „Reichsgründung“, die oftmals fälschlich auf das Jahr 1871 reduziert wird, fasst Willoweit nicht rein völkerrechtlich auf, sondern – aus geschichtlicher Sicht durchaus vorzugswürdig – als zweistufigen politischen Prozess zwischen 1866/67 und 1870/71.³⁷ Gleichwohl sollte die Formulierung „...die Gründung eines deutschen Gesamtstaates durch Beitritt der süddeutschen Staaten...“³⁸ durch eine Formulierung wie „die Vollendung“ oder „die Schaffung eines deutschen Nationalstaates“ ersetzt werden, um Missverständnissen hinsichtlich der Reichsgründung so weit wie möglich vorzubeugen.

gesichts des modernen Politikwissenschaftsverständnisses ahistorisch klingen, ist aber begrifflich nicht falsch. Ergänzt werden könnte hingegen § 32 III um eine ausdrückliche Gegenüberstellung von mechanischem bzw. maschinistischem und organischem Staatsverständnis.

28 Vgl. § 11 II 2.

29 Vgl. § 7 II 2.

30 Vgl. § 13 III 4.

31 So etwa bei § 9 II 8 und § 13 III 4 hinsichtlich der Obodriten und bei § 14 IV hinsichtlich der deutschen Ostsiedlung insgesamt. Nicht erwähnt werden zum Beispiel im Rahmen Holsteins die Wagrier/Obodriten sowie im Rahmen Mecklenburgs und Pommerns die Ranen und Pomoranen. Auch die Karten im Anhang enthalten diesbezüglich kaum zusätzliche Informationen.

32 Vgl. § 16 I 2. Angesprochen ist dort lediglich, dass ihre Zielsetzung von der eines idealtypischen Städtebunds abwich.

33 Vgl. § 31 IV 2.

34 Vgl. § 34 I 1.

35 Vgl. zu alledem Werner Ogris, Der Norddeutsche Bund. Zum hundertsten Jahrestag der Augustverträge von 1866, in: JuS 6 (1966), S. 306 bis 310. Die Dokumente sind wiedergegeben in: Huber (Fn. 25), Bd. II, Nrn. 196 f.

36 Vgl. § 34 II 4. Die Dokumente sind wiedergegeben in: Huber (Fn. 25), Bd. II, Nrn. 219 ff. und 232. Auch verfassungsrechtlich waren der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich nahezu identisch, vgl. § 34 III 2. Die Verfassungsdokumente sind wiedergegeben in: Huber (Fn. 25), Bd. II, Nrn. 198 und 261.

37 Vgl. insbes. § 34 II 1.

38 Vgl. § 34 II 4.

Eine Umformulierung ist auch hinsichtlich der Abgrenzung des Deutschen Reiches zu einem „supranationalen“ Staatsgebilde „im Sinne der alten Reichsidee“³⁹ wünschenswert, die zum einen ahistorisch wirkt, da Supranationalität mittlerweile rechts- und politikwissenschaftlich ein für ein aus dem 20. Jahrhundert stammendes Rechtskonstrukt stehender Fachbegriff ist,⁴⁰ der sich auch als staatsrechtliche Kategorie nicht auf das Heilige Römische Reich übertragen lässt, und zum anderen impliziert wird, dass dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine über-nationale Idee zugrunde gelegen habe, was aber seit Aufkommen des Nationengedankens wohl nie der Fall war. Ähnliches gilt für die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirche als „supranationale“ Religionsgemeinschaft,⁴¹ die man auf den ersten Blick noch im nichtfachlichen Wortsinn verstehen zu müssen scheint, welche aber vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Heilige Stuhl schon damals als Völkerrechtssubjekt anerkannt war, doch als dem fachlichen Konstrukt assoziativ zu nahe stehend und damit missverständlich erscheint.

Genauer hätte man sich sodann zu den Gebieten mit rechtlicher Sonderstellung gewünscht: Das nach dem Deutsch-Französischen Krieg annektierte Gebiet von Elsass und Lothringen, das zwar völkerrechtlich vom Deutschen Reich inkorporiert worden war, ihm aber staatsrechtlich weder als Gliedstaat eingegliedert, noch einem bestehenden Land zugeschlagen wurde, sondern als reichsunmittelbares „Reichsland Elsaß-Lothringen“ verwaltet wurde, wird nur beiläufig erwähnt.⁴² Ein eigener Abschnitt ist hingegen der Kolonialherrschaft gewidmet.⁴³ Gehaltlos wirkt dort allerdings der Satz, dass „der souveräne Staat [...] die territorialen Grenzen seiner Oberhoheit selbst bestimmen [darf], solange der Erwerb neuer Gebiete nicht gegen das Völkerrecht verstößt“, denn dass man in einem Gleichordnungsgefüge wie dem Völkerrecht etwas darf, solange es nicht rechtswidrig ist, bedarf keiner Erwähnung. Auch ist es etwas zu kurz gegriffen, den europäischen Kolonialismus als die „häßliche Kehrseite der [...] Souveränitätslehre“ anzusehen, denn das Problem der im Rahmen der Kolonisation zumeist nach dem originären Erwerbstitel der Okkupation von *terra nullius* erfolgten Gebietserwerbe lag nicht in der Souveränitätslehre als solcher, sondern in der konkreten Frage, ob die okkupierten Gebiete tatsächlich unter keiner Art Territorialherrschaft der Urbevölkerung gestanden hatten, es sich also tatsächlich um herrenloses Land im Sinne des Völkerrechts handelte.⁴⁴ Ob der Erwerbstitel wie dargestellt auf ein mittelalterliches Regal zurückgeführt werden kann⁴⁵ entzieht sich meiner Kenntnis, erscheint mir aber unwahrscheinlich. Im Rahmen des Lehrbuchs schließlich nicht näher behandelt, aber als eines der bekanntesten Kondominien der deutschen Geschichte ausdrücklich erwähnt werden können hätte das nach dem Deutsch-Dänischen Krieg über Schleswig, Holstein und Lauenburg bestehende Kondominium Preußens und Österreichs.⁴⁶

Einen guten Anknüpfungspunkt für das allgemeine Geschichtswissen des Lesers im Zusammenhang mit der Kolonialzeit hätte eine Erwähnung der – wenngleich verfassungsgeschichtlich unbedeutenden – Abtretung der Insel Helgoland an das Deutsche Reich dargestellt. Im dritten Teil nicht angesprochen werden auch die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern und der mit der Fiskustheorie im Gegensatz zum heutigen Vorrang des Primärrechtsschutzes damals noch herrschende Grundsatz „dulde und liquidiere“.

3. Vierter Teil (1918 bis 1990)

Der vierte Teil der Darstellung, der die Weimarer Republik, die Zeit des nationalsozialistischen Regimes, die Besatzungszeit und die der deutschen Teilung sowie die Wiedervereinigung behandelt, nimmt ein Drittel der Gesamtdarstellung ein.

Willoweit unterläuft anfangs ein weit verbreiteter Fehler, indem er von Kaiser Wilhelm II., der ins Exil in die Provinz Utrecht der Niederlande ging, schreibt, dass er sich nach „Holland“ begeben hätte:⁴⁷ Zwar wird auch Deutschland in anderen Sprachen „Allemagne“, „Alemania“ oder „Germany“ genannt, doch war „Holland“ 1918 nur noch im Namen zweier niederländischer Provinzen enthalten und im Gegensatz zu den vorgenannten Bezeichnungen im internationalen Verkehr keine zulässige Bezeichnung für den damit gemeinten Staat. Ansonsten werden aber die Bezeichnungen „Holland“ und „Niederlande“ jeweils korrekt verwendet. Bei der Erläuterung des Verfassungsentwurfs von Hugo Preuß ist dann außer den wiedergegebenen individuellen Formulierungen auch die Einordnung als dezentralisierter Einheitsstaat in Anführungszeichen gesetzt,⁴⁸ obwohl dies eine allgemeine Kategorie der Staats- und Verwaltungslehre ist und schon damals war. Einer Erwähnung im Rahmen der Grundrechte und Grundpflichten der Weimarer Reichsverfassung⁴⁹ wären die staatskirchenrechtlichen Regelungen, die über Art. 140 GG größtenteils noch heute geltendes Verfassungsrecht sind, wert gewesen, durch die die „hinkende Trennung“ von Staat und Kirche statuiert wurde. Ebenfalls nicht erwähnt wird die Erzbergersche Finanzreform, obwohl sie für die Unitarisierung des Bundesstaates von ähnlich großer Bedeutung war wie 1873 die *lex Miquel-Lasker*.

39 Vgl. § 34 III 2 a.E.

40 Die Formulierung „supranational“ fand sich zwar nur in der englischen und französischen Fassung von Art. 9 des EGKS-Vertrags von 1951 und verschwand bereits mit der Aufhebung dieses Artikels durch Art. 19 des 1967 in Kraft getretenen Fusionsvertrags von 1965 wieder aus dem Europarecht, doch ist dieser Begriff auch im deutschen Sprachraum zu einem Fachbegriff geworden, siehe Fn. 79. Statt seiner bietet sich in Bezug auf das Heilige Römische Reich die Verwendung seiner wörtlichen Übersetzung „übernational“ an.

41 Vgl. § 35 III 1.

42 Vgl. § 35 II 2; ferner § 35 I.

43 Vgl. § 36 IV.

44 Auch die Tatsache, dass sich erst im 20. Jahrhundert die Überzeugung durchsetzte, dass ein durch gewaltsame Ersetzung einer bestehenden fremden durch die eigene Herrschaftsgewalt erfolgter Gebietserwerb völkerrechtlich nicht anzuerkennen sei, zeigt, dass die Probleme auf der Ebene des jeweiligen Rechtsüberzeugungen liegen, die höchstens als konkrete Ausprägungen des Souveränitätsgedankens aufgefasst werden können.

45 Vgl. den Verweis auf § 9 II 1.

46 Vgl. § 32 I 4.

47 Vgl. § 37 I 3.

48 Vgl. § 37 III 1.

49 Vgl. § 37 IV 2. Auch später wird dies im Rahmen von „Verfassungsordnung und Gesellschaft“ unter dem Grundgesetz nicht erwähnt (§ 44 VII 3).

Im Kapitel zum nationalsozialistischen Führerstaat wären dann im Zusammenhang mit der Gleichschaltung der Länder⁵⁰ auch die *Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches*, mit der die gerade erst an das Reich gezogenen Hoheitsrechte der Länder zur Ausübung im Auftrag und im Namen des Reiches wieder den Landesbehörden übertragen wurden, sowie die *Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit* von Interesse gewesen, mit welcher auf Reichsebene erstmals eine allgemeine deutsche Staatsangehörigkeit geschaffen wurde, die nicht mehr von der Staatsangehörigkeit der einzelnen deutschen Länder abhing.⁵¹ Die später erfolgten Einführungen der Bezeichnungen „Großdeutscher Reichstag“ und „Großdeutsches Reich“⁵² werden in dem Kapitel leider ebensowenig angesprochen wie die Herkunft des propagandistisch aufgeladenen Begriffs „Drittes Reich“, was angesichts seiner wiederholten Verwendung⁵³ angezeigt gewesen wäre.

Ein grober Fehler unterläuft Willoweit in Bezug auf die Rechtslage des Deutschen Reiches nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht, indem er schreibt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland „als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches begriff“.⁵⁴ Rechtsnachfolger eines Rechtssubjekts kann nur ein anderes Rechtssubjekt sein; die Bundesrepublik Deutschland hingegen war nach herrschender Lehre, ständig vertretener Ansicht der Bundesorgane und der überwiegenden Staatenpraxis völkerrechtssubjektsidentisch mit dem Deutschen Reich.⁵⁵ Entsprechend falsch ist es, dass in der Überschrift des dritten Kapitels von den „Nachfolgestaaten“ des Deutschen Reiches die Rede ist. Keinen Überblick gibt Willoweit leider über die verschiedenen Untergangs- und Fortbestands-theorien,⁵⁶ obwohl er selbst noch in der ersten Auflage seiner Verfassungsgeschichte bemerkte, dass „[d]ie Diskussion über den Fortbestand des Deutschen Reiches [...] eine verfassungsgeschichtliche Tatsache ersten Ranges“ sei.⁵⁷ Anders als dargestellt⁵⁸ gab es auch gerade keine völkerrechtlichen Normen, die eindeutig für die Fortexistenz des Deutschen Reiches gesprochen hätten; vielmehr sprachen der Wortlaut der Viermächteerklärung⁵⁹, wonach eine Annexion ausgeschlossen wurde, die zahlreichen Völkerrechtsakte der Folgezeit, die explizit oder implizit auf „Deutschland als Ganzes“ Bezug nahmen, sowie das konkludente Verhalten von Völkerrechtssubjekten, die Verträge, die zwischen ihnen und dem Deutschen Reich geschlossen worden waren, als zwischen ihnen und der Bundesrepublik Deutschland fortgeltend behandelten⁶⁰ dafür, dass das Deutsche Reich trotz unklarer Völkerrechtslage der normativen Kraft des Faktischen folgend als fortbestehend anzusehen war. In diesem Zusammenhang nicht als Argument oder Indiz für das Fortbestehen taugt hingegen die von Willoweit aufgeführte Fortgeltung des Reichsrechts unter dem Grundgesetz,⁶¹ denn zum einen ist es schon aus tatsächlichen Gründen kaum möglich, eine ganze Rechtsordnung in kurzer Zeit auszuwechseln,⁶² und dienen die Fortgeltungsregelungen des Grundgesetzes wie auch anderer Verfassungen in solchen Fällen nicht zur Anordnung der generellen Fortgeltung des Rechts, sondern der ausnahmsweisen Nichtfortgeltung bestimmten Rechts, zum anderen hat die Fort- oder Nichtfortgeltung innerstaatlichen Rechts auch keinerlei Auswirkung auf den Bestand des Völkerrechtssubjekts, so dass ein Schluss von der innerstaatlichen Rechtslage auf die völkerrechtliche Rechtslage untunlich ist. Ebenso führt auch ein Verfassungswechsel nicht zur Entstehung eines neuen Völkerrechtssubjekts, weswegen die missverständliche Formulierung, dass die Ostdeutschen bei der „Wiedervereinigung“ kein Interesse an einer neuen, vom gesamten deutschen Volk beschlossenen Verfassung gehabt hätten, da „ihnen in erster Linie an der Vereinigung mit der bestehenden Bundesrepublik, nicht an der Schaffung eines ganz neuen Staates, gelegen war“⁶³, entsprechend umformuliert werden sollte.

Zu knapp dargestellt wird meines Erachtens die Entstehung der Landesverfassungen,⁶⁴ hinsichtlich derer nicht näher auf die Wahlen zu den verfassungsgebenden Landtagen und die Abstimmungen über die Verfassungsentwürfe eingegangen und beispielsweise nicht angesprochen wird, dass die Entstehungsprozesse in der französischen Be-

50 Vgl. § 39 II 3.

51 Vgl. noch das Indigenat nach Art. 3 I der Verfassung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches i.V.m. dem *Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit* von 1870, das *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* von 1913, welches eine unmittelbare Reichsangehörigkeit nur durch Verleihung in bestimmten Fällen vorsah, sowie Art. 110 I 2 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919.

52 Vgl. den Erlass des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 26. Juni 1943, Az. RK 7669 E (Entwurf im BArch, R 43 II/583), wobei noch zu klären wäre, ob durch ihn auch eine außenwirksame Änderung des Staatsnamens bewirkt wurde.

53 Vgl. etwa § 39 II 1 und 3, § 39 III, § 40 II 4, § 40 III 2 und 4 sowie § 40 V.

54 Vgl. § 43 IV 2, der mit „Die juristische Fortdauer des deutschen Gesamtstaates“ überschrieben ist.

55 Selbst als das Bundesverfassungsgericht 1973 in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag (BVerfGE 36, 1, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973, Az. 2 BvF 1/73) seine bisherige Rechtsprechung durch teilweise Übernahme der Dachstaatstheorie dahingehend modifizierte, dass das Deutsche Reich nun als handlungsunfähiger Gesamtstaat fortexistierend angesehen wurde, hielt es zugleich an der Völkerrechtssubjektsidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich fest. Man mag dieser Kombination, die später im Teso-Beschluss (BVerfGE 77, 137, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987, Az. 2 BvR 373/83) terminologisch entschärft wurde, kritisch gegenüberstehen, doch war sie letztlich nur der Aufgabe des mit der Staatskerntheorie verbundenen Alleinvertretungsanspruchs der Bundesrepublik im Rahmen der neuen Ostpolitik geschuldet. An der Fortexistenz des Deutschen Reiches und seiner Identität mit der Bundesrepublik als Völkerrechtssubjekt hat jedenfalls keines der Bundesorgane jemals offiziell gezweifelt.

56 Eine Übersicht findet sich beispielsweise bei *Michael Schweitzer*, Staatsrecht III, 6. Aufl., Heidelberg 1997, Rn. 628 ff., die allerdings mit der siebten Auflage aus Platzgründen gestrichen wurde, sowie bei *Kay Hailbronner*, in: *Wolfgang Graf Vitzthum* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl., Berlin 2007, 3. Abschnitt, Rn. 200 ff.

57 Vgl. S. 326 der ersten Auflage.

58 Vgl. § 43 IV 2.

59 Vgl. § 41 II 2.

60 Dies wäre keineswegs selbstverständlich gewesen, wenn die Vertragsparteien die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches angesehen hätten, denn die *Wiener Konvention über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge* vom 23. August 1978 (*International Legal Materials*, Bd. 17 (1978), S. 1488 ff.) trat erst 1996 in Kraft und ist die bislang einzige in Kraft getretene Kodifikation zum ansonsten kaum konsentierten Recht der Staatensukzession.

61 Vgl. § 43 IV 2.

62 Das spricht auch Willoweit an, vgl. § 41 II 2 a.E.

63 Vgl. § 46 V 3. Der Verfasser wollte vielleicht eine wiederholte Verwendung des Wortes „Verfassungsordnung“ vermeiden, was sich hier beispielsweise durch die Verwendung der Formulierung „politisches System“ anbietet.

64 Vgl. § 41 III 4.

satzungszone weniger demokratisch vonstatten gingen als in der amerikanischen Zone.⁶⁵ Das Saarland, das fast zehn Jahre lang als Gebietskörperschaft mit eigener Staatsangehörigkeit und umstrittenem Rechtsstatus existierte, wird nur am Rande behandelt,⁶⁶ ebenso der Untergang Preußens,⁶⁷ der teils auf Dismembration, teils auf das Kontrollratsgesetz Nr. 46 zurückgeführt wird. Nicht erwähnt ist ferner, dass einige der auf bis dahin preußischem Gebiet neu gebildeten Länder anfangs gar nicht davon ausgingen, überhaupt Bestand zu haben.⁶⁸

Beim Überblick über die im Grundgesetz niedergelegten Entscheidungen stellt Willoweit dann einen Kausalzusammenhang zwischen dem Vorrang der Verfassung aus Art. 20 III GG, dem Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu verfassungsändernden Gesetzen gem. Art. 79 II GG und dem Verfassungsänderungserfordernis der ausdrücklichen Änderung des Grundgesetzeswortlauts gem. Art. 79 I 1 GG her,⁶⁹ der nicht besteht: Die mit dem Grundgesetz neu eingeführte Regelung des Art. 79 I 1 GG verhindert lediglich verfassungsachtende Verfassungsdruchbrechungen und sonstige „Nebenverfassungen“, also mit verfassungsändernder Mehrheit wie einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Art. 76 I WRV oder Art. 79 II GG zustandegekommene Gesetze, die unverbunden neben das bisherige Verfassungsrecht treten; eine kausale Folge des Vorrangs der Verfassung ist sie nicht. Auch an anderer Stelle hätte achtsamer formuliert werden sollen: Statt umgangssprachlich von der „Entstehung“⁷⁰ der Bundesorgane durch Zusammentritt von Bundestag und Bundesrat sowie Bildung der Bundesregierung wäre in Abgrenzung zur dort nicht gemeinten Errichtung und Einrichtung der Organe besser von deren Konstituierung zu sprechen gewesen.

Nicht immer wird bei Willoweit der Unterschied zwischen souveränitätsbeschränkender Fremdbestimmung und souveräner Selbstbeschränkung in dem gebotenen Maß deutlich,⁷¹ und was er mit dem eventuellen historischen Wandel des Souveränitätsbegriffs meint,⁷² bleibt unklar: Dass nach gewandeltem Souveränitätsverständnis keine souveränitätsbeschränkende Fremdbestimmung vorliegt, falls dieselbe Entscheidung auch in souveräner Selbstbeschränkung hätte erfolgen können, wäre kein Wandel, sondern die Negierung des Souveränitätsbegriffs, kann also nicht gemeint sein. Dass letztlich auch die Eingehung einer völkerrechtlichen Verpflichtung, durch die ein Staat seine Souveränität beschränkt, ein Akt staatlicher Souveränität ist (und die Bindung an die Verpflichtung daher nicht als souveränitätsbeschränkende Fremdbestimmung zu verstehen ist) kann aber ebenfalls nicht gemeint sein, da dies bereits seit spätestens dem Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Fall um die S.S. Wimbledon von 1923 als geltendes Souveränitätsverständnis anzusehen war.⁷³ Weiterhin sollte dort, wo es um Art. 24 GG a. F. geht, statt von „Souveränitätsbeschränkungen und -übertragungen“⁷⁴ besser von Souveränitätsbeschränkungen und der Übertragung einzelner Souveränitätsrechte oder – dem Verfassungswortlaut entsprechend – von Beschränkungen und Übertragungen von Hoheitsrechten gesprochen werden.⁷⁵ Der Unterscheidung von Beschränkung und Übertragung nicht gerecht wird dann die an anderer Stelle verwendete Formulierung vom „Verzicht auf innerstaatliche Souveränitätsrechte“ im Zusammenhang mit der europäischen Integration.⁷⁶ Auch dass Willoweit die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als supranational bezeichnet⁷⁷ kann so nicht stehen bleiben: Nur eine Mindermeinung vertritt die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem Zustimmungsgesetz zur Europäischen Menschenrechtskonvention zugleich nach Art. 24 I GG Hoheitsrechte übertragen habe,⁷⁸ was aber Mindestvoraussetzung einer Qualifikation ihrer Organe als supranational wäre.⁷⁹ Dass man in einem Lehrbuch zur Verfassungsgeschichte nicht jeden Meinungsstreit darstellen kann steht außer Frage, aber eine Simplifizierung darf nicht – jedenfalls nicht ohne Grund und Hinweis – auf eine Mindermeinung zurückgreifen, sondern muss grundsätzlich auf der herrschenden Meinung basieren.

Ansonsten sind im vierten Teil noch kleinere Änderungen und Ergänzungen denkbar: So wird die Ernennung von Papens zum Reichskanzler als „aus dem Rahmen des verfassungsrechtlich bis dahin Üblichen“ fallend beschrieben,⁸⁰ womit Verfassungsrecht und Verfassungs- bzw. Staatspraxis vermengt werden, das Datum des Inkrafttretens des Besatzungsstatuts (21. September 1949) wird nicht genannt,⁸¹ die Mitgliedstaaten des Europarats sollten nicht

65 Vgl. etwa *Bernhard Diestelkamp*, Die Verfassungsentwicklung in den Westzonen bis zum Zusammentreten des Parlamentarischen Rates, in: NJW 1989, S. 1312 (1316 f.).

66 Vgl. § 41 III 2, § 42 I 1 und § 43 II 3 a.E.

67 Vgl. § 41 V 2 a.E.

68 So wurde in Schleswig-Holstein erst 1990 aus der „Landessatzung“ eine „Landesverfassung“, noch bis 1991 war das Oberverwaltungsgericht Lüneburg das gemeinsame OVG für Niedersachsen und Schleswig-Holstein und erst seit 2008 werden schleswig-holsteinische Verfassungsstreitigkeiten nicht mehr vor dem Bundesverfassungsgericht, sondern vor einem eigenen Landesverfassungsgericht ausgetragen.

69 Vgl. § 42 II 3 a.E.

70 Vgl. § 43 II 1; ferner § 43 III 2.

71 Vgl. § 43 I im Gegensatz zu § 43 II 4.

72 Vgl. § 43 II 4.

73 Vgl. das Urteil vom 17. August 1923, StIGH Serie A, Nr. 1, Abschnitt IV, A.

74 Vgl. § 43 I.

75 Während sich die Bundesrepublik bei der Beschränkung ihrer Hoheitsrechte lediglich verpflichtet, Akte einer Internationalen Organisation als sie bindend anzuerkennen und ggf. innerstaatlich umzusetzen, hat die Übertragung von Hoheitsrechten auf eine Internationale Organisation zur Folge, dass diese zu einem Hoheitsträger mit eigener Hoheitsgewalt wird, deren Akte keiner innerstaatlichen Umsetzung mehr bedürfen, sondern unmittelbar Rechtswirkung entfalten.

76 Vgl. § 43 III 3.

77 Vgl. § 43 III 2 a.E.

78 Vgl. *Christoph Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., München, Basel, Wien 2009, § 3, Rn. 7; *Rudolf Streinz*, in: *Michael Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 5. Aufl., München 2009, Art. 24, Rn. 31 m.w.N.; *Albert Bleckmann*, Bundesverfassungsgericht versus Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, in: EuGRZ 22 (1995), S. 387 (389). Die EMRK wird zwar üblicherweise nicht als Internationale Organisation qualifiziert, erfüllt aber die Voraussetzungen einer solchen (vgl. *Michael Schweitzer*, Staatsrecht III, 9. Aufl., Heidelberg 2008, Rn. 708), weshalb sie bzw. ihre Organe durchaus fähig wären, Träger von Hoheitsrechten zu sein.

79 Supranationalität setzt eine Übertragung von Hoheitsrechten (siehe Fn. 75) voraus; teilweise wird auch erst dann von Supranationalität gesprochen, wenn darüber hinaus ein fortgeschrittener Integrationsgrad gegeben ist. Untunlich ist es auch, von einer „supranationale[n] politische[n] [Ost-] Integration der DDR“ zu sprechen (vgl. § 45 V). Siehe ferner bereits Fn. 40.

80 Vgl. § 38 V 2.

81 Vgl. § 42 II 5 und § 43 II 1.

umgangssprachlich als „Mitgliedsländer“⁸² bezeichnet werden, im Zusammenhang mit der Einführung der Notstandsverfassung⁸³ wäre auch der vorangegangene Verfassungsbruch Helmut Schmidts durch den Einsatz von Streitkräften im Innern bei der Sturmflut 1962 erwähnenswert gewesen und die Idee des Verfassungspatriotismus wird (nur) mit Jürgen Habermas in Verbindung gebracht,⁸⁴ obwohl in diesem Zusammenhang auch und sogar zuerst Dolf Sternberger genannt werden müsste, der diesen Begriff prägte.

III. Fazit

Die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Fehlern im formellen Bereich ist unschön, schmälert aber nicht den fachlichen Wert dieses Werkes und seine Nutzbarkeit nur marginal. Bei den hier inhaltlich beanstandeten Punkten handelt es sich oft lediglich um Detailfragen und bei den als fehlend angesprochenen Punkten nicht um zwingend zu ergänzende. Ein größeres Defizit weist das Werk hingegen noch bei der juristisch korrekten und präzisen Darstellung einiger Begebenheiten mit völkerrechtlichem Bezug auf. Insgesamt ist das Werk jedoch als gut bis sehr gut gelungen zu bezeichnen.

Das Lehrbuch eignet sich für Studenten zum vorlesungsbegleitenden Lesen und kann auch ansonsten Juristen und anderen Interessierten als Einführung und durch seine Verweise auf vertiefende Literatur als Wegweiser hilfreich sein. Dabei spielt natürlich auch eine Rolle, wonach man sucht und mit welchem Erkenntnisinteresse: Wer eine Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit sucht, wird kaum ein besseres Werk als das von Willoweit finden; wer einen Überblick über die Entwicklungslinien der Organe und Institute moderner Verfassungen sucht, für den mag die *Verfassungsgeschichte* von Frotscher und Pieroth die erste Wahl sein. Oftmals wird es aber ohnehin von Vorteil sein, mehrere Werke zu konsultieren.

Wer nun überlegt, sich das Buch zu kaufen, sollte nicht auf die nächste Auflage warten: Bislang lag zwischen den einzelnen Auflagen ein Zeitraum von durchschnittlich vier Jahren.

Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, Verlag C. H. Beck, 6. Auflage, München 2009, 486 Seiten, 28 €

82 Vgl. § 43 III 2 a.E.

83 Vgl. § 44 II 2.

84 Vgl. § 44 VIII.